

Satzung der Gemeinde Winsen (Aller) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 29.10.2020 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Winsen (Aller) erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand, Begriff der Zweitwohnung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des § 2 Absatz 3, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs seiner Angehörigen im Sinne von § 15 Abgabenordnung (AO) innehat.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann. Es ist ausreichend, wenn Toilette und Waschgelegenheit in vertretbarer Entfernung vorhanden sind.

Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime die zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs der Angehörigen im Sinne von § 15 Abgabenordnung (AO) auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres.

- (4) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland belegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine oder mehrere Zweitwohnungen innehat.

- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 4 Steuerbefreiungen

- a) Wohnungen, die von nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, deren eheliche oder lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus beruflichen Gründen gehalten werden.

Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z.B. Studium, Lehre, Ausbildung und Volontariat.

Eine Steuerbefreiung nach diesem Absatz ist nur möglich, wenn das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichen Zeitaufwand möglich wäre und der Ehepartner oder Lebenspartner die Zweitwohnung nicht ebenfalls innehat.

- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
- c) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- d) Wohnungen, in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnlichen Einrichtungen.
- e) Wohnungen von Personen, die in der Wohnung der Eltern, in der Wohnung eines Verwandten in gerader Linie, oder in der Wohnung einer Person, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder), mit Nebenwohnung gemeldet sind und dort nur über ein Zimmer oder eine Schlafstätte verfügen während sie mit Hauptwohnung am Studien- oder Ausbildungsort angemeldet sind, sind steuerbefreit.

Die Steuerbefreiung ist nur möglich, wenn diese Person das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wenn sie sich in einer Schul-, Studien- oder Berufsausbildung befindet, die für sie den ersten berufsqualifizierenden Abschluss darstellt und sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Lagewert der Zweitwohnung.
- (2) Der Lagewert ergibt sich aus dem Produkt von Wohnfläche, der Quadratwurzel des Bodenrichtwerts, Baujahr sowie der Punkteanzahl der Ausstattung, dem Faktor der Gebäudeart, dem Nutzungsfaktor und dem Bewertungsfaktor.
- (3) Die Wohnfläche ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
- (4) Maßgeblich ist der Bodenrichtwert, der für das dem Erhebungsjahr vorvorangegangene Kalenderjahr (z.B. für 2020 der Bodenrichtwert Stichtag 31.12.2018) ausgewiesen wird. Der Bodenrichtwert wird vom zuständigen Gutachterausschuss

für Grundstückswerte gem. § 196 Baugesetzbuch i.V.m. §§ 17 und 21 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) veröffentlicht.

Ist ein Bodenrichtwert für die konkrete Zweitwohnung nicht zu ermitteln, so ist ein Bodenrichtwert anhand der Grundstücke, die an das Grundstück der Zweitwohnung angrenzen, zu schätzen.

- (5) Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer grundlegenden Sanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr der Fertigstellung maßgeblich.
- (6) Die Punkteanzahl der Ausstattung setzt sich aus dem Punktwert der jeweiligen Grundausstattung zuzüglich der weiteren Punkteanzahl, die sich aus den zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ergibt, zusammen.

Grundausstattung:

Einfachste Ausstattung Brunnenwasserversorgung, Grubenentwässerung, Trockenklosett oder Toilette außer Haus	10 Punkte
Einfache Ausstattung Wasserleitung im Haus, Kanalisation, WC, Ofenheizung	20 Punkte
Mittlere Ausstattung Wasserleitung im Haus, Kanalisation, WC, Ofenheizung und Bad, Sammelheizung ohne Bad	30 Punkte
Gute Ausstattung Wasserleitung im Haus, Kanalisation, WC, Sammelheizung, Bad	40 Punkte
Sehr gute Ausstattung Wasserleitung im Haus, Kanalisation, WC, Sammelheizung mit zentraler Warmwasserversorgung, gutes Bad	50 Punkte

zusätzliche Ausstattungsmerkmale:

1 Punkt für:

Gegensprechanlage; Internetanschluss; Isolierglasfenster (soweit mehr als 50% vorhanden); je Kamin/Kachelöfen/Kaminöfen; Rollläden (soweit mehr als 50% vorhanden); je Stellplatz; TV-Anschluss

2 Punkte für:

Aufzug/Fahrstuhl; je Carport; Smart Home/Hausautomation; je zusätzliches separates WC

3 Punkte für:

Fußbodenheizung (soweit mehr als 50% vorhanden); je Garage; Photovoltaikanlage/Solarthermie; Pool/Naturteich/ Schwimmteich (in das Erdreich eingelassen); je zusätzliches Bad

- (7) Der Faktor der Gebäudeart beträgt bei:

einem freistehenden Einfamilienhaus	1,0
einem Zweifamilien-/Reihen-/Doppelhaus	0,9
einem Mehrfamilien-/Mehrparteienhaus	0,8

einem Wochenendhaus/Ferienhaus	0,7
einem Mobilheim	0,6

(8) Der Nutzungsfaktor der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

Nutzungsstufe	Nutzungsart	Nutzungsfaktor
1	Eigennutzungsmöglichkeit, soweit nicht von den Nutzungsstufen 2 bis 5 erfasst, insbesondere a) bei einer von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von mindestens 63 Übernachtungstagen oder b) bei nachträglich nachgewiesener Eigenvermietung mit weniger als 304 Übernachtungstagen	1,0
2	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 43 bis 62 Übernachtungstagen oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 303 bis 322 Übernachtungstagen.	0,8
3	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 21 bis 42 Übernachtungstagen oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 322 bis 344 Übernachtungstagen.	0,6
4	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 20 Übernachtungstagen oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 344 Übernachtungstagen.	0,4
5	Ganzjährig ausgeschlossene Eigennutzung, insbesondere a) bei einer ganzjährigen (Dauer-)Vermietung b) bei einem Vermittlungsvertrag, der die Eigennutzungsmöglichkeit ausschließt und c) bei einer nachgewiesenen ganzjährigen Eigenvermietung (sogenannte reine Kapitalanlage).	0,0

Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Nutzungsfaktor nach Stufe 1. Der Nutzungsfaktor verringert sich bei vorheriger Vorlage eines Vermittlungsvertrages entsprechend der von vornherein vertraglich begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit für die persönliche Lebensführung oder beim Nachweis von Vermietungstagen nachträglich auf die Nutzungsstufe nach vorstehender Tabelle. Eine zu viel gezahlte Zweitwohnungsteuer wird nachträglich auf Antrag insoweit erstattet, als Eigenvermietungszeiten belegt sind.

(9) Der Bewertungsfaktor beträgt 0,0006.

(10) Die Wohnfläche berechnet sich für Bauten bis einschließlich 31.12.2003 nach den Grundsätzen der §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178). Für Bauten ab dem 01.01.2004 berechnet sich Wohnfläche nach den Grundsätzen

der Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit an den nach Satz 1 genannten Bauten nach dem 31.12.2003 bauliche Veränderungen an dem Wohnraum vorgenommen wurden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, richtet sich die Wohnflächenberechnung nach der Wohnflächenverordnung.

Die Wohnfläche ist gemäß Absatz 3 auf volle Quadratmeter abzurunden.

§ 6 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt für ein Kalenderjahr 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Der Steueranspruch für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 01.01. ein, so entsteht der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar, jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Neufassung der Satzung zum 01.01.2020.
- (4) Die Steuerpflicht besteht, solange die Zweitwohnungseigenschaft (Innehaben) gegeben ist.
- (5) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, mit dem die Zweitwohnungseigenschaft eintritt. Fällt dieser Zeitpunkt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.
- (6) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt. Das ist aktenkundig zu belegen. Fällt das Ende der Steuerpflicht auf den ersten eines Monats, endet die Steuerpflicht mit dem vorgegangenen Monat.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Gemeinde Winsen (Aller) setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder -wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht- für den Rest des Kalenderjahres durch Steuerbescheid fest.
- (2) Die Steuer für das Kalenderjahr 2020 wird am 01.04.2021 fällig. Die Steuer für das Kalenderjahr 2021 sowie die Vorauszahlung auf die Steuer für das Kalenderjahr 2021 wird am 01.06.2021 fällig. Die Steuer für das Kalenderjahr 2022 und folgende Kalenderjahre sowie die Vorauszahlung auf die Steuer für das Kalenderjahr 2022 und Folgejahre wird am 01.03. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Nachveranlagte Steuerbeträge sowie nachveranlagte Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bzw. Vorauszahlungsbescheides fällig.

Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (3) In Fällen der Mischnutzung (§ 5 Absatz 8) erhebt die Gemeinde Winsen (Aller) auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung in Höhe von 80%.

Die Vorauszahlung auf die Steuer wird zu Beginn des Kalenderjahres durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres wird die Vorauszahlung nach dem Beginn der Steuerpflicht durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr wird nach Ablauf des 31.01. des Folgejahres abgerechnet und durch Steuerbescheid festgesetzt. Wurden keine Vorauszahlungen festgesetzt, erfolgt eine Steuerfestsetzung durch endgültigen Steuerbescheid. Sofern für das abgelaufene Kalenderjahr eine Vorauszahlung geleistet wurde, wird diese auf die zu zahlende Jahressteuer angerechnet.

- (4) In den Fällen des § 7 Absatz 6 wird die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag erstattet, soweit der Wegfall der Zweitwohnungseigenschaft aktenkundig belegt ist.

§ 9 Anzeige-, Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, Steuererklärung

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Winsen (Aller) innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Winsen (Aller) innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

Die Anmeldung oder Abmeldung einer Zweitwohnung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) gilt auch als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift. Das gilt nicht bei Anmeldung oder Abmeldung von Amts wegen.

- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat zur Sachverhaltsaufklärung bzw. zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung durch die Steuerabteilung der Gemeinde Winsen (Aller) eine amtlich vorgeschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) abzugeben.

Zur Sachverhaltsaufklärung bzw. zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen hat der Steuerschuldner innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung durch die Steuerabteilung der Gemeinde Winsen (Aller) eine amtlich vorgeschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) abzugeben.

Die Aushändigung des Vordruckes Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) durch die Meldebehörde der Gemeinde Winsen (Aller) gilt auch als Aufforderung im Sinne des Satzes 2.

- (3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

- (4) Die steuerpflichtige Person hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 5 Absatz 8) bei Fortdauer der Steuerpflicht für jedes weitere Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung (Absatz 2 und 3) nebst geeigneter Unterlagen über die Belegungszeiten im Vorjahr abzugeben.

Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung (Absatz 2 und 3) nebst geeigneter Unterlagen über die Belegungszeiten innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben.

- (5) Die Angaben aus der Steuererklärung sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge, Verträgen

mit Vermietungsagenturen/Hotelbetrieben oder ähnliches bzw. durch geeignete Unterlagen, die sich nach dem Einzelfall ergeben, detailliert innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung nachzuweisen.

Vermietungszeiträume sind unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Belegungsplans zu erklären. Auf Anforderung sind die Belegungszeiten durch Vorlage von Mietverträgen nachzuweisen.

- (6) Wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände (z.B. Änderung der Eigentums-/Mieterverhältnisse; Zerstörung durch Brand; Wiederaufbau; Änderung der Wohnfläche; Fertigstellung Neu-/An-/Umbau; Änderung der Ausstattung usw.) ändern, ist dies der Gemeinde Winsen (Aller) innerhalb eines Monats ab Wirksamwerden der Veränderung mitzuteilen.
- (7) Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung die Anschrift seiner Hauptwohnung anzugeben, da zu führender Schriftwechsel wie auch die Bekanntgabe des Steuerbescheides an die Anschrift der Hauptwohnung erfolgen.

§ 10 Mitwirkungspflichten Dritter

Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den/die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere jeder Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Verpächter, Wohnungsgeber, jede Person die mit der Vermietung bzw. Vermittlung einer Zweitwohnung beauftragt ist, auf Nachfrage der Gemeinde Winsen (Aller) zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände innerhalb eines Monats ab Erhalt der Aufforderung verpflichtet.

§ 11 Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges der Zweitwohnungssteuersatzung übermittelt bei der Gemeinde Winsen (Aller) die Meldebehörde der Steuerabteilung über jeden Einwohner, der sich mit Nebenwohnung anmeldet oder abmeldet personenbezogene Daten des Einwohners gemäß gemäß § 3 Absatz 1 i.V.m. § 34 Absatz 1 i.V.m. § 37 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG):

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. derzeitige Anschrift der Haupt- und Nebenwohnung,
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum,
8. Geburtsdatum,
9. Geschlecht,
10. zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,
11. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum,
12. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
13. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

- (2) Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.
- (3) Ebenfalls zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges der Zweitwohnungssteuer-satzung übermittelt gemäß § 3 Absatz 1 i.V.m. § 34 Absatz 1 i.V.m. § 37 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bei der Gemeinde Winsen (Aller) die Meldebehörde der Steuerabteilung personenbezogene Daten (Familiename, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift der Nebenwohnung) derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Gemeindegebiet Winsen (Aller) bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12 Datenerhebung/-verarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der steuerpflichtigen Person, der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Winsen (Aller) gemäß Artikel 6 Absatz 1 e) i.V.m. Artikel 6 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und i.V.m. mit § 1 Absatz 1 Punkt 1b) und Absatz 6 und § 3 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 3 Absatz 1 i.V.m. § 34 Absatz 1 i.V.m. § 37 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht, beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), den örtlichen Versorgungsunternehmen (Strom, Wasser, Müll), bei den örtlichen Tourismusunternehmen, bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde Winsen (Aller) und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Steuerpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Gemeinde Winsen (Aller) pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht

gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Strafbestimmungen des § 16 NKAG bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 1 NKAG handelt auch, wer Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt ebenso, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 9 Absatz 1 nicht/nicht fristgemäß anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat bzw. eine Wohnung vorhält,
- b) entgegen § 9 Absatz 2 nicht/nicht fristgemäß eine Steuererklärung abgibt,
- c) entgegen § 9 Absatz 2 die Steuererklärung nicht auf dem amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,
- d) entgegen § 9 Absatz 3 die Steuererklärung nicht eigenhändig unterschreibt,
- e) entgegen § 9 Absatz 4 nicht/nicht fristgemäß eine Steuererklärung abgibt,
- f) entgegen § 9 Absatz 4 die Steuererklärung nicht auf dem amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,
- g) entgegen § 9 Absatz 4 nicht/nicht fristgemäß geeignete Unterlagen über die Belegungszeiten abgibt
- h) entgegen § 9 Absatz 5 nicht/nicht fristgemäß einen Belegungsplan abgibt,
- i) entgegen § 9 Absatz 5 die Vermietungszeiten nicht auf dem amtlich vorgeschriebenen Belegungsplan angibt,
- j) entgegen § 9 Absatz 5 nicht/nicht fristgemäß die Angaben durch geeignete Unterlagen nachweist,
- k) entgegen § 9 Absatz 6 nicht/nicht fristgemäß die Änderung relevanter Tatbestände mitteilt,
- l) entgegen § 9 Absatz 7 die Anschrift seiner Hauptwohnung nicht angibt,
- m) als Beteiligter nach § 10 nicht/nicht fristgemäß Auskunft erteilt,
- n) als Beteiligter nach § 10 nicht/nicht fristgemäß die angeforderten Unterlagen abgibt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Winsen (Aller) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fassung der Neufassung vom 16.12.2016 außer Kraft.
- (2) Für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 wird die nach § 5 dieser Satzung zu berechnende Zweitwohnungssteuer auf die Höhe beschränkt, die bei Fortbestand der nach Absatz 1 außer Kraft getretenen Satzung für das Jahr 2019 zu zahlen war/zu zahlen gewesen wäre.

Winsen (Aller), den 29.10.2020

L.S.

Oelmann
Bürgermeister